

nats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

## § 5

**Bewegliche Anlagegegenstände**

Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Geräte) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

## § 6

**Ausgleich der Mehraufwendungen für bewegliche Anlagegegenstände**

(1) Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung durch die Betriebe des Fleischerhandwerks sind Rationalisierungsmaßnahmen in diesen Betrieben auf Grund der bei diesen Betrieben vorhandenen Bedingungen besonders zu fördern. Deshalb werden zur Verhinderung von Mehraufwendungen, die sich bei der Neuanschaffung bzw. Ersatzbeschaffung von Maschinen des Fleischerhandwerks aus den neuen Industriepreisen der Industriepreisreform gegenüber den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 ergeben, staatliche Zuschüsse gewährt.

(2) Der Antrag auf staatlichen Zuschuß zum Ausgleich der Mehraufwendungen nach Abs. 1 ist innerhalb eines Monats beim zuständigen Rat des Kreises — Abteilung örtliche Versorgungswirtschaft — zu stellen.

(3) Der staatliche Zuschuß ist innerhalb eines Monats nach Antragseingang durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auszuführen.

## § 7

**Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten**

Betriebe des Fleischerhandwerks und des Roßschlächterhandwerks, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung — diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den 1966 gültigen Baupreisen berechnet.

## § 8

**Transporttarife**

(1) Nehmen Betriebe gemäß § 1 für den Transport von Fleisch- und Wurstwaren den Kraftverkehr in Anspruch, werden die durch die Anwendung neuer Transporttarife entstehenden Mehraufwendungen nach § 9 ausgeglichen.

(2) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisanordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Krafverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

## § 9

**Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen**

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die

ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, Erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818);

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711);

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.\*

\* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.